

3080

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten im Meldewesen, zur Bestimmung der eID-Karte-Behörden, zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und zur Aufhebung von weiteren Gesetzen

Der Senat von Berlin
InnDS I A 24 – 0284/560
90223 - 1181

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten im Meldewesen, zur Bestimmung der eID-Karte-Behörden, zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und zur Aufhebung von weiteren Gesetzen

A. Problem

Die in der Vorlage enthaltenen Zuständigkeitsänderungen verfolgen folgende Ziele:

Zum einen sind zur Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) die eID-Karte-Behörden durch die Länder bis zum 1. November 2020 zu bestimmen; ab diesem Zeitpunkt wird die eID-Karte verfügbar sein. Mit Einführung der eID-Karte sollen insbesondere Unionsbürgerinnen und -bürger Zugang zur Online-Ausweisfunktion erhalten. Diese Funktion steht bislang lediglich Bundesbürgerinnen und -bürgern mit dem Personalausweis sowie Ausländerinnen und Ausländern, die dem Aufenthaltsgesetz unterfallen, mit dem elektronischen Aufenthaltstitel zur Verfügung.

Andererseits soll die Beantragung einer einfachen Meldebescheinigung ohne Gebührenbefreiung künftig auch kundenorientiert über das Service-Portal Berlin vorgenommen werden können. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Meldebescheinigungen liegt bislang bei den Bezirklichen Meldebehörden. Eine Bearbeitung der Anträge durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist allerdings effizienter und kostengünstiger.

Darüber hinaus sind sowohl das Landespersонаlausweisgesetz als auch das Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes entbehrlich geworden.

Schließlich haben vor allem die Erfahrungen mit eiligen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 gezeigt, dass es in Einzelfällen notwendig sein kann, Allgemeinverfügungen auch sehr kurzfristig in Kraft setzen zu können. Die bestehende Regelung in § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), nach der eine Allgemeinverfügung frühestens am auf die Be-

kanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gelten kann, kann als Hindernis für eine rasche Gefahrenabwehr wirken.

B. Lösung

Es soll durch eine Änderung des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (Zust-Kat Ord) des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) Abhilfe geschaffen werden. Als eID-Karte-Behörde werden die Bürgerämter bestimmt und das LABO insofern, als es die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register übernimmt. Für die über das Service-Portal Berlin beantragte Meldebescheinigung wird ebenfalls das LABO zuständig.

Das Landespersonalausweisgesetz und das Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes werden aufgehoben.

Durch eine Änderung im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung wird für besondere Eifälle ergänzend geregelt, dass die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen auch über das Internet oder auf andere geeignete Art erfolgen kann und in diesen Fällen auch bestimmt werden kann, dass sie bereits mit dieser Zugänglichmachung als bekannt gegeben gelten.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gebühr für die über das Service-Portal Berlin beantragte Meldebescheinigung soll von 10 € auf 5 € reduziert werden. Hierfür ist eine Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vorgesehen.

Für die Ausstellung einer eID-Karte ist auf Bundesebene bisher eine Gebühr von 28,80 € vorgesehen.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Gesamtkosten

In Vorbereitung auf die eID-Karte entstehen insgesamt Kosten in Höhe von 370.000 €. Hierbei entfallen auf die Ergänzung des bestehenden IT-Fachverfahrens schätzungsweise einmalige Kosten in Höhe von 150.000 €. Hinzu kommen die Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes mit ca. 70.000 €, eines Infrastrukturkonzepts und eines Betriebsführungskonzepts mit zusammengenommen ca. 60.000 €. Ebenso ist ein Last- und Performancetest mit ca. 40.000 € zu berücksichtigen. Für die Betei-

ligungsverfahren mit den Beschäftigtenvertretungen sind zusätzlich ca. 40.000 € für ein Ergonomie-Gutachten sowie ca. 10.000 € für einen Test nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungs-gesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) zu veranschlagen. Hinzu treten schätzungsweise (ausgehend vom Betrieb einer einfachen Onlinedatenbank) Pflegekosten in Höhe von ca. 10.000 € monatlich.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Der Papierbedarf im Antragsverfahren der Meldebescheinigung wird reduziert, während die Inanspruchnahme informationstechnischer Systeme und der damit einhergehende Energieverbrauch zunehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnDS I A 24 – 0284/560
90223 - 1181

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten im Meldewesen, zur Bestimmung der eID-Karte-Behörden, zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und zur Aufhebung von weiteren Gesetzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten im Meldewesen,
zur Bestimmung der eID-Karte-Behörden, zur Änderung des Gesetzes über das
Verfahren der Berliner Verwaltung und zur Aufhebung von weiteren Gesetzen**

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Absatz 2 werden die Wörter „(Nummer 33 Absatz 6)“ durch die Wörter „(Nummer 33 Absatz 7)“ ersetzt.

2. In Nummer 11 Absatz 1 zweiter Teilsatz werden die Wörter „(Nummer 33 Absatz 7 bis 9)“ durch die Wörter „(Nummer 33 Absatz 8 bis 10)“ ersetzt.
3. In Nummer 21 Buchstabe b) werden die Wörter „Nummer 33 Absatz 7 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 33 Absatz 8 bis 10“ ersetzt.
4. In Nummer 22a Absatz 1 erster Teilsatz werden die Wörter „soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 4) zuständig ist“ durch die Wörter „sowie die Aufgaben der eID-Karte-Behörde, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 4) zuständig ist“ ersetzt.
5. Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe g) angefügt:
„g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

Artikel 2

Aufhebung des Landespersонаlausweisgesetzes

Das Landespersонаlausweisgesetz vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und im Verkehrsbereich vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Dem § 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus kann in besonderen Eifällen die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil an geeigneter Stelle im Internetauftritt des Landes Berlin, durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art zugänglich gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo die Allgemeinverfügung und ihre Begründung eingesehen werden können. In diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung unverzüglich im Amtsblatt für Berlin abzudrucken und dort anzugeben, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zugänglich gemacht wurde. In Fällen des Satzes 1 kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung als bekannt gegeben gilt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 b) und c) treten am 1. November 2020 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Zur Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) sind die eID-Karte-Behörden durch die Länder bis zum 1. November 2020 zu bestimmen; ab diesem Zeitpunkt wird die eID-Karte verfügbar sein. Mit Einführung der eID-Karte sollen insbesondere Unionsbürgerinnen und -bürger Zugang zur Online-Ausweisfunktion erhalten. Diese Funktion steht bislang lediglich Bundesbürgerinnen und -bürgern mit dem Personalausweis sowie Ausländerinnen und Ausländern, die dem Aufenthaltsgesetz unterfallen, mit dem elektronischen Aufenthaltstitel zur Verfügung.

Die Beantragung einer einfachen Meldebescheinigung ohne Gebührenbefreiung soll künftig auch über das Service-Portal Berlin erfolgen können. Damit tritt neben die schriftliche Beantragung oder die Vorsprache im Bürgeramt die kundenorientierte Möglichkeit, den Antrag auf Erteilung im Internet zu stellen. Eine Prüfung des über

das Internet gestellten Antrages durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter wird weiterhin vorgenommen. Die Meldebescheinigung wird nach erfolgreicher Zuordnung des Antrages zu einem Datensatz im Melderegister und nach erfolgter Zahlungsabwicklung mittels E-Payment an den Betroffenen versandt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Meldebescheinigungen liegt bei den bezirklichen Meldebehörden. Eine Bearbeitung der über das Internet gestellten Anträge durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist allerdings effizienter und kostengünstiger.

Sowohl das Landespersonalausweisgesetz als auch das Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes sind entbehrlich geworden und werden daher aufgehoben.

Durch die Aufnahme einer ergänzenden Regelung zur öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen für besondere Eilfälle in das Gesetz über die Berliner Verwaltung wird es möglich, eine Allgemeinverfügung auch sehr kurzfristig in Kraft zu setzen. Dies kann notwendig sein, um in besonderen Eilfällen schnelle und wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen zu können.

b) Einzelbegründungen

Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Änderung von Nummer 33 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ZustKat Ord).

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung der Nummer 22a der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ZustKat Ord) werden die eID-Karte-Behörden nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 eIDKG grundsätzlich in den Bezirksämtern verortet. Die IT-Verfahrensverantwortung übernimmt gemäß Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) des Gesetzesentwurfs das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). Die Bezirksämter werden damit gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 eIDKG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Erteilung von Meldebescheinigungen obliegt bisher den bezirklichen Meldebehörden gemäß § 18 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 1 Absatz 1 Berliner

Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BlnAGBMG) in Verbindung mit Nummer 22a Absatz 1 und 33 Absatz 1 ZustKat Ord. Mit der Änderung der Vorschrift wird die Zuständigkeit für online beantragte Meldebescheinigungen dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übertragen. Die verfahrenstechnischen Voraussetzungen ermöglichen bislang nicht, eine Gebührenbefreiung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten übernimmt die IT-Verfahrensverantwortung für das eID-Karte-Register nach § 19 eIDKG und wird insoweit eID-Karte-Behörde. Die Aufgabenverteilung zwischen Bezirken und dem LABO wird damit jener des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens nachgebildet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Landespersonalausweisgesetzes)

Im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Ausweiswesen, das bis dahin der Rahmengesetzgebung des Bundes unterfiel, in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 Grundgesetz (GG) überführt. Mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Länder führen gemäß Artikel 83 GG das Personalausweisgesetz als eigene Angelegenheit aus und dürfen die zuständigen Behörden bestimmen, soweit im Bundesgesetz hierzu keine Regelung getroffen wird. Die Bestimmung der Personalausweisbehörden in Berlin erfolgt in Nummer 22a Absatz 1 und Nummer 33 Absatz 3 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben. Diese Aufgabenverteilung ist auch für die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 9 Buchstabe a) der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten maßgeblich. Neben den sonstigen Regelungen des LPAuswG sind damit auch die entsprechenden Regelungen des § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 LPAuswG entbehrlich. Das Gesetz ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Passgesetzes)

Die im Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes (AGPassG) enthaltenen Regelungen sind nunmehr an anderer Stelle aufgeführt oder entbehrlich. So entspricht die Beauftragung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten mit der Führung des Passregisters in § 1 Satz 1 AGPassG der Übernahme der IT-Verfahrensverantwortung für das Passregister in Nummer 33 Absatz 2 ZustKat Ord. Eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung durch die Passbehörden, wie sie noch in § 1 Satz 2 AGPassG beschrieben ist, findet sich in § 22 Absatz 1 Passgesetz. Die

in § 2 AGPassG erwähnte Sammlung von Passantragsunterlagen existiert nicht mehr.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung)

In Einzelfällen kann es notwendig sein, Allgemeinverfügungen auch sehr kurzfristig in Kraft setzen zu können. Dies haben vor allem die Erfahrungen mit eiligen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 gezeigt. Die bestehende Regelung in § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), nach der eine Allgemeinverfügung frühestens am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gelten kann, kann als Hindernis für eine rasche Gefahrenabwehr wirken und soll deshalb durch die Neuregelung in Absatz 5 für besondere Eilfälle ergänzt werden. Diese Änderung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil es bereits zum jetzigen Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen möglich ist, Gesetze und Rechtsverordnungen durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art zu verkünden, wenn es unmöglich ist, das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin rechtzeitig erscheinen zu lassen. Es ist nicht ersichtlich, dass für Allgemeinverfügungen insoweit strengere Regelungen gelten sollen als für Gesetze und Rechtsverordnungen. Die in Satz 1 genannten Verbreitungsarten gelten alternativ; eine Verbreitung auf unterschiedliche Verbreitungsarten ist dadurch nicht ausgeschlossen und kann zur schnellen Verbreitung gegenüber dem Adressatenkreis sachgerecht sein.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Vorschriften mit Bezug zur eID-Karte richtet sich nach dem Zeitpunkt deren Einführung.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat die Senatsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 2020 abgelehnt. Inhaltlich werde der Vorlage grundsätzlich zugestimmt, doch fänden die personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung einer eID-Karte, nicht ausreichende Berücksichtigung. Insbesondere folgende Punkte müssen einer Klärung unterzogen werden:

- Neubildung von Produkten
- Überprüfung des Mehraufwands und der Ausgleich über die Basiskorrektur
- Überprüfung der Bearbeitungsdauer

Der Senat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Bezirksamt Pankow angesiedelte Geschäftsstelle Produktkatalog ist über die bevorstehende Einführung der eID-Karte informiert. Ende August soll durch die Produktmentorengruppe der Bezirke entschieden werden, ob und wann ein neues Produkt einzuführen ist.

Ein Mehraufwand für die Bezirksämter ist auf Grundlage der Prognosezahlen aus der Gesetzesbegründung des eID-Karte-Gesetzes jedenfalls bis einschließlich dem Jahr 2022 nicht zu erwarten. Denn die Reduzierung der Anträge für eine Meldebescheinigung im manuellen Verfahren aufgrund der mit derselben Vorlage beabsichtigten Einführung der Beantragung über das Service-Portal Berlin, die dann vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten bearbeitet wird, bringt eine Entlastung der Bezirksämter mit sich. Der tatsächliche Mehraufwand durch Einführung der eID-Karte kann erst nach statistischer Erfassung der Antragszahlen durch die Bezirke beschrieben werden. Ebenso kann die Bearbeitungsdauer erst nach Einführung der Karte belastbar festgestellt werden. Hierzu sind die Produktmentoren der Bezirke in der Lage, die für eine solche Überprüfung im Regelfall wiederum durch den RdB zu beauftragen sind.

Die Erkenntnisse über den Mehraufwand der Bezirke können dann Teil zukünftiger Haushaltsberatungen werden.“

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Gebühr für die über das Service-Portal Berlin beantragte Meldebescheinigung soll von 10 € auf 5 € reduziert werden. Hierfür ist eine Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vorgesehen.

Für die Ausstellung einer eID-Karte ist auf Bundesebene bisher eine Gebühr von 28,80 € vorgesehen.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

D. Gesamtkosten:

In Vorbereitung auf die eID-Karte entstehen insgesamt Kosten in Höhe von 370.000 €. Hierbei entfallen auf die Ergänzung des bestehenden IT-Fachverfahrens schätzungsweise einmalige Kosten in Höhe von 150.000 €. Hinzu kommen die Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes mit ca. 70.000 €, eines Infrastrukturkonzepts und eines Betriebsführungskonzepts mit zusammengenommen ca. 60.000 €. Ebenso ist ein Last- und Performancetest mit ca. 40.000 € zu berücksichtigen. Für die Beteiligungsverfahren mit den Beschäftigtenvertretungen sind zusätzlich ca. 40.000 € für ein Ergonomie-Gutachten sowie ca. 10.000 € für einen Test nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsge setz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) zu veranschlagen. Hinzu treten schätzungsweise (ausgehend vom Betrieb einer einfachen Onlinedatenbank) Pflegekosten in Höhe von ca. 10.000 € monatlich.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die bezirklichen Einnahmen aus den Gebühren für die Ausstellung einer Meldebescheinigung werden sich in dem Maße reduzieren, wie die Meldebescheinigung zukünftig online beantragt wird. Dies wird schätzungsweise die Hälfte der gestellten Anträge betreffen. Die Einnahmen des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten im Kapitel 0572 steigen entsprechend, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gebühr für die online beantragte Meldebescheinigung aufgrund des geringeren Bearbeitungsaufwandes und der beabsichtigten Steuerwirkung reduziert werden soll.

Die Kosten für die Übernahme der IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische eID-Karte-Register sowie die notwendigen Anpassungen des IT-Fachverfahrens in Höhe von 370.000 € werden aus dem Kapitel 0572 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Auswirkungen auf die bezirklichen Stellenpläne oder auf den Stellenplan des LABO sind nicht zu erwarten. Die Entlastung der Bürgerämter durch die geringere Zahl der Anträge auf Meldebescheinigungen wird durch den Bearbeitungsaufwand der Anträge auf Ausstellung einer eID-Karte voraussichtlich kompensiert.

Für die Übernahme der IT-Verfahrensverantwortung für das eID-Karte-Register durch das LABO können personelle Mehraufwände entstehen, die noch nicht beziffert werden können.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Papierbedarf im Antragsverfahren wird reduziert, während die Inanspruchnahme informationstechnischer Systeme und der damit einhergehende Energieverbrauch zunehmen.

Berlin, den 25.08.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Andreas Geisel

.....
Regierender Bürgermeister

.....
Senator für Inneres und
Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Artikel 1)

Bisherige Fassung:

Erster Abschnitt Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen

Nummer 5 Inneres

Zu den Ordnungsaufgaben der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung gehören:

[...]

(2) die Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht die Berliner Feuerwehr (Nummer 25 Absatz 2) oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 6) zuständig sind; [...].

Nummer 11 Verkehr

Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(1) die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde [...], soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5),

Zukünftige Fassung:

Erster Abschnitt Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen

Nummer 5 Inneres

Zu den Ordnungsaufgaben der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung gehören:

[...]

(2) die Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht die Berliner Feuerwehr (Nummer 25 Absatz 2) oder das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 7) zuständig sind; [...].

Nummer 11 Verkehr

Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(1) die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde [...], soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5),

das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (~~Nummer 33 Absatz 7 bis 9~~) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 35) zuständig sind.

Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter

Nummer 21 Wirtschaft

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:

die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, insbesondere [...]

b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Untersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nummer 11 Buchstabe a bis i, Nummer 12 Absatz 3, Nummer 23 Absatz 1 und 5, Nummer 32 Absatz 2, 4 und 7 und ~~Nummer 33 Absatz 7 bis 9~~ bezeichneten Aufgaben [...].

Nummer 22a Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, ~~soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 3)~~ zuständig ist [...]

das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (**Nummer 33 Absatz 8 bis 10**) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 35) zuständig sind.

Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter

Nummer 21 Wirtschaft

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet der Wirtschaft:

die Ordnungsaufgaben in Gewerbeangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, insbesondere [...]

b) die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse, die Untersagung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten mit Ausnahme der in Nummer 11 Buchstabe a bis i, Nummer 12 Absatz 3, Nummer 23 Absatz 1 und 5, Nummer 32 Absatz 2, 4 und 7 und **Nummer 33 Absatz 8 bis 10** bezeichneten Aufgaben [...].

Nummer 22a Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

(1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens **sowie die Aufgaben der eID-Karte-Behörde**, ~~soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 4)~~ zuständig ist [...]

Dritter Abschnitt
Ordnungsaufgaben der Sonderbehörden

Nummer 33

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(1)

- a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,
- b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,
- c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),
- d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,
- e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36 ,42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46 ,50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den

Dritter Abschnitt
Ordnungsaufgaben der Sonderbehörden

Nummer 33

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(1)

- a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz,
- b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes,
- c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),
- d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes,
- e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36 ,42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46 ,50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51, 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34, 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den

- handlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,
- f) die Aufgaben der Wehrerfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes ;
- [...]
- (4) – (9) [...]
- §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,
- f) die Aufgaben der Wehrerfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes,
- g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;**
- [...]
- (4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;**
- (5) – (10) [...]**

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (Artikel 4)

Bisherige Fassung:

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch für alle sonstigen Leistungs- und Eignungsbewertungen im Bereich des Schul-, Hochschul-, Fachhochschul- und Volkshochschulwesens (Bildungsbereich).

(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes . Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsberechtigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.

(3) Die für das Schulwesen zuständige

Zukünftige Fassung:

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich *unverändert*

unverändert

unverändert

Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Geschäftsbereich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen für ausländische Beteiligte und zur Sicherung der Ausbildung Ausnahmen von § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in unabsehbaren Einzelfällen zugelassen werden können.

(4) Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Rundfunks Berlin-Brandenburg.

./.

unverändert

(5) Über § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus kann in besonderen Eilfällen die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügbarer Teil an geeigneter Stelle im Internetauftritt des Landes Berlin, durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art zugänglich gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo die Allgemeinverfügung und ihre Begründung eingesehen werden können. In diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung unverzüglich im Amtsblatt für Berlin abzudrucken und dort anzugeben, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zugänglich gemacht wurde. In Fällen des Satzes 1 kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung als bekannt gegeben gilt.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Inhalt

Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BlnAGBMG).....	14
Bundesmeldegesetz (BMG).....	15
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung	16
(VwVfG Bln)	16
Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eIDKG)	16
Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes (AGPassG).....	18
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).....	18
Landespersonalausweisgesetz (LPAuswG)	20
Verfassung von Berlin.....	21
Verwaltungsverfahrensgesetz	21
(VwVfG)	21
Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG).....	22
Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord).....	24

Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BlnAGBMG)

§ 1 Meldebehörden

(1) Meldebehörden sind die Bezirksämter des Landes Berlin und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Meldebehörden haben zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben Zugriff auf den zentralen Datenbestand des elektronischen Melderegisters und dürfen die dafür erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten.

(3) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten führt das zentrale elektronische Melderegister für das Land Berlin und übernimmt hierfür die IT-Verfahrensverantwortung. Die IT-Verfahrensverantwortung umfasst insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registerverfahrens, Zugriffsregelungen sowie die Bereitstellung der für Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte erforderlichen Systeme

nach den §§ 33 ff. und §§ 44 ff. des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin nimmt das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als zentrale Stelle für das Land Berlin die Aufgaben im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes wahr (Portalanbieter).

(4) Die beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nicht im elektronischen Melderegister gespeicherten Meldedaten werden dort weitergeführt und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 18 Meldebescheinigung

(1) ¹Die Meldebehörde erteilt der betroffenen Person auf Antrag eine schriftliche Meldebescheinigung. ²Die einfache Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung.

(2) ¹Auf Antrag kann eine erweiterte Meldebescheinigung ausgestellt werden, die Daten nach § 3 Absatz 1, mit Ausnahme von Auskunfts- und Übermittlungssperren, enthalten darf. ²Der Datenumfang der Meldebescheinigung nach Absatz 1 darf dabei auch unterschritten werden.

(3) Für die elektronische Erteilung einer Meldebescheinigung gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gilt entsprechend.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BIn)

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch für alle sonstigen Leistungs- und Eigennungsbewertungen im Bereich des Schul-, Hochschul-, Fachhochschul- und Volks hochschulwesens (Bildungsbereich).
- (2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.
- (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Geschäftsbereich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen für ausländische Beteiligte und zur Sicherung der Ausbildung Ausnahmen von § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in unabweisbaren Einzelfällen zugelassen werden können.
- (4) Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Rundfunks Berlin-Brandenburg.

Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eIDKG)

§ 6 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, sind:
 1. in Deutschland die von den Ländern bestimmten Behörden,
 2. im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen (eID-Karte-Behörden).
- (2) Für die Einziehung und Sicherstellung der eID-Karte sind neben den eID-Karte-Behörden auch die zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden (§ 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes) zuständig.
- (3) Zuständig

1. für die Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen nach den §§ 15 bis 17 ist die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach § 3 Absatz 3 Nummer 2,
2. für das Führen einer Sperrliste nach § 9 Absatz 3 ist der Sperrlistenbetreiber nach § 3 Absatz 3 Nummer 3.

§ 19 eID-Karte-Register

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes führen die eID-Karte-Behörden Register über die ausgegebenen eID-Karten (eID-Karte-Register).

(2) ¹Die Daten des eID-Karte-Registers und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwendet werden. ²Zu diesem Zweck dürfen eID-Karte-Behörden untereinander die im Register enthaltenen Daten übermitteln.

(3) Das eID-Karte-Register darf neben verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Ort der Geburt,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Seriennummer,
9. Sperrkennwort und Sperrsumme,
10. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
11. ausstellende Behörde,
12. die Tatsache, dass die eID-Karte in die Sperrliste eingetragen ist, und
13. Ordensname, Künstlername.

(4) Personenbezogene Daten im eID-Karte-Register sind mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Angabe nicht richtig macht,
2. entgegen § 12 Absatz 2 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt oder
3. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes (AGPassG)

§ 1 Passregister

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist für die Führung des automatisierten Passregisters verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bezirksamter haben zum Zwecke der Durchführung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen passrechtlichen Aufgaben Zugriff auf den Datenbestand des automatisierten Passregisters und dürfen die für ihre Aufgaben erforderlichen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten.

§ 2 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten bereits vorhandene und zentral geführte Sammlung der Passantragsunterlagen wird vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten weitergeführt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art 73 [Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;

3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Be lange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke;
12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art 83 [Länderexekutive]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Landespersonalausweisgesetz (LPAuswG)

§ 3 Ausweisbehörde

(1) Ausweisbehörden sind die Bezirksämter und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausweisbewerber, die über mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes verfügen und denen die Antragstellung am Ort der Hauptwohnung nicht zuzumuten ist, können den Antrag auch bei der Ausweisbehörde am Ort der Nebenwohnung stellen. Die Ausweisbehörde der Nebenwohnung leitet den Antrag der Ausweisbehörde der Hauptwohnung zu.

(3) Hat der Ausweisbewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist die Ausweisbehörde zuständig, in deren Bereich er sich aufhält.

(4) Für Binnenschiffer und Seeleute bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zuständigen Meldebehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Ausweisinhaber einer seiner Pflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. durch falsche Angaben die Ausstellung eines Ausweises bewirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksämter.

Verfassung von Berlin

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG)

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

1. die Bezirksämter

- a) in allen den Bezirksverwaltungen zugewiesenen Aufgaben,
- b) in Angelegenheiten des Rundfunkgebührenwesens und des Rundfunkbeitragswesens,
- c) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsge setzes , die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie durch den fließenden Verkehr auf Gehwegen und in Fußgängerbereichen und deren Ahndung durch Ver warnungen,
- d) für Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Polizeipräsident in Berlin

- a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben, jedoch für die Ordnungsaufgabe der Gewerbeüberwachung beschränkt auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten,
- b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 113 OWiG ,
- c) für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23 , 24 , 24a , 24c des Straßenverkehrsge setzes ,
- d) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Jugendschutzgeset zes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset zes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), in der jeweils geltenden Fassung,

3. das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
4. die Berliner Feuerwehr für die ihr zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
5. das Landesamt für Mess- und Eichwesen für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
6. das Pflanzenschutzamt für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
7. das Oberbergamt und das Bergamt für die ihnen zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
8. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
 - a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
 - b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es zuständige Behörde nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist,
 - c) für Ordnungswidrigkeiten nach §121 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656), in der jeweils geltenden Fassung,
9. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
 - a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
 - b) für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 111 , 115 , 118 , 119 , 120 , 124 , 125 , 127 und 128 OWiG , soweit nicht § 131 Abs. 1 OWiG eine andere Regelung trifft,
 - c) für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), die in den in § 2 Nr. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes genannten Verkehrsmitteln mit Ausnahme der Straßenbahnen und Oberleitungsomnibusse begangen werden.
10. das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für die von ihm auf Grund von Rechtsvorschriften durchzuführenden statistischen Aufgaben,
11. die Staatsanwaltschaft Berlin für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung,
12. die Rechtsanwaltskammer Berlin für Ordnungswidrigkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen nach § 17 des Geldwäschegegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

13. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts für Ordnungswidrigkeiten von Notarinnen und Notaren nach § 17 des Geldwäschegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
14. das Landesamt für Einwanderung für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben.

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

Nummer 22a Einwohnerwesen

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Einwohnerwesens:

- (1) die Aufgaben des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 3) zuständig ist; die Bezirksämter beauftragen das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
 - a) mit der Erteilung von Melderegisterauskünften nach den §§ 44 und 45 und von Auskünften nach § 50 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie
 - b) den Übermittlungen nach § 10 Absatz 5 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht sowie
 - c) mit der Wahrnehmung der Informationspflichten nach § 11 Absatz 5 Halbsatz 1 des Personalausweisgesetzes gegenüber den Polizeibehörden;
- (2) von den Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen:
 - a) die Entgegennahme von Aufenthaltsanzeigen und die Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen,
 - b) die Erteilung von Aufenthaltstiteln für im Bundesgebiet geborene Kinder von Amts wegen, wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil im Besitz eines vom Landesamt für Einwanderung erteilten Aufenthaltstitels als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (elektronischer Aufenthaltstitel) und nach einem einheitlichen Vordruckmuster sind,
 - c) die Ausstellung von Aufenthaltstiteln als elektronischer Aufenthaltstitel und nach einem einheitlichen Vordruckmuster für vom Landesamt für Einwanderung ausgestellte und noch gültige Aufenthaltstitel bei Ablauf des bisherigen Passes oder Passersatzpapiers und Vorlage eines neu ausgestellten oder verlängerten Passes oder Passersatzpapiers, im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des elektronischen Aufenthaltstitels und bei Ablauf von dessen Gültigkeit aufgrund der Überschreitung der maximalen Geltungsdauer von zehn Jahren,

- d) die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts bei Inhaberinnen und Inhabern von Aufenthaltstiteln, sofern die Aufenthaltstitel vom Landesamt für Einwanderung erteilt oder verlängert wurden;
 - e) die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels und auf dem Kartenkörper im Falle einer An- oder Ummeldung,
 - f) die Aktivierung und Deaktivierung, Sperrung und Entsperrung der Funktion der elektronischen Identität (eID-Funktion) des elektronischen Aufenthaltstitels und die Änderung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN);
- die Bezirksamter beauftragen das Landesamt für Einwanderung mit der Wahrnehmung der unter den Buchstaben a bis f genannten Aufgaben in den Einzelfällen, in denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Anlass für die Amtshandlung entsteht.

Nummer 33

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(1)

- a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Melderegister nach § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ,
- b) die Bereitstellung der Verfahren des automatisierten Abrufs nach den §§ 39 und 49 des Bundesmeldegesetzes ,
- c) die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle für das Land Berlin im Zusammenhang mit allen Anfragen nach § 38 sowie nach § 49 des Bundesmeldegesetzes (Portalanbieter),
- d) die Errichtung, Überwachung und Ablehnung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 und Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes ,
- e) Datenübermittlungen nach den §§ 33 bis 36 , 42 und 43 des Bundesmeldegesetzes und das Erteilen von Melderegisterauskünften nach den §§ 46 , 50 Absatz 1 bis 3 und §§ 51 , 52 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes ; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksamter mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Einzelfällen nach den §§ 34 , 35 und 42 des Bundesmeldegesetzes , in denen bei den Bezirksamtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht und kein Fall nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes vorliegt,

f) die Aufgaben der Wehrfassungsbehörde nach § 15 des Wehrpflichtgesetzes ;

(2)

- a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Passregister nach § 21 des Passgesetzes ,

- b) die Aufgaben der Passbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,
- c) die Versagung und Entziehung von Pässen nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes ,
- d) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 19 Absatz 4 des Passgesetzes ,
- e) die Ausstellung von Reisepässen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,
- f) Datenübermittlungen aus dem automatisiert geführten Passregister nach § 22 Absatz 2 des Passgesetzes ; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(3)

- a) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale elektronische Personalausweisregister nach § 23 des Personalausweisgesetzes ,
- b) die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen,
- c) Anordnungen von Ausweisbeschränkungen nach § 6 Absatz 7 und § 6a des Personalausweisgesetzes ,
- d) die Ausstellung von Personalausweisen in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse,
- e) die Datenübermittlungen aus dem elektronisch geführten Personalausweisregister nach § 24 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes ; das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten beauftragt die Bezirksämter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in den Einzelfällen, in denen bei den Bezirksämtern der Anlass für die Amtshandlung entsteht;

(4) die Ordnungsaufgaben bei der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung von Lotterien, Ausspielungen, Toto, Sportwetten und Pokerspielen, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden, einschließlich der Aufgaben nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Glücksspielstaatsvertrag, soweit diese dort nicht ausschließlich anderen Behörden zugewiesen und soweit nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 4) oder die Bezirksämter (Nummer 21 Buchstabe d) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben und die Aufsicht nach dem Geldwäschegegesetz gegenüber Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen, soweit das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nach der vorstehenden Zuweisung über Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Glücksspielrechts verfügt;

(5) die Untersagung der unberechtigten Führung eines Namens oder einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung, soweit nicht die für Kulturelle Angelegenheiten (Nummer 7 Absatz 1) oder für Wissenschaft (Nummer 13 Absatz 2) zuständige Senatsverwaltung oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 3) zuständig sind;

(6) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet des Rettungsdienstes mit Krankenkraftwagen nach dem Rettungsdienstgesetz.

Aus dem Bereich Verkehr:

(7)

a) die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung , soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ,

die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz Ia der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung , nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung , der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc , XVII , XVIIa , XVIIIC und XVIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung , der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,

c) die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung , soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,

d) die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,

e) die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,

f) die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,

g) die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,

h) die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,

i) die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung;

(8) die Aufgaben der höheren und unteren Verwaltungsbehörde

a) nach dem Fahrlehrergesetz,

b) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,

c) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,

d) nach dem Bundesleistungsgesetz,

e) nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

f) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,

g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsbedingungen, die für diese Beförderung zu verwenden sind;

(9) der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenbahnen, der Genehmigung für Tarife und Beförderungsbedingungen für den ÖPNV sowie der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.